

**Preisblatt für die Nutzung von Gasnetzen der
Stadtwerke Greifswald GmbH (Netzbetreiber)**
gültig ab 01.01.2023

Vorbemerkung

Die veröffentlichten Entgelte ab dem 01.01.2023 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2023 erfordern.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Die nachfolgende Preisstruktur kommt für Abnahmestellen mit einem jährlichen Gasbedarf von größer 1,5 Mio. kWh und/oder einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von mehr als 500 kWh/h zur Anwendung. Für diese Abnahmestellen ist eine registrierende 1-h-Lastgangmessung erforderlich.

Das Entgelt für den Zugang zum Gasverteilnetz sowie die vorgelagerten Netze setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Leistungspreis. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungszeitraums gemäß § 18 Abs. 3 GasNEV.

Leistungspreis

Stufe	Jahreshöchstleistung		Grundpreis €/a	Leistungspreis €/kW
	von [kW]	bis [kW]		
1	0	500	744,71	18,76
2	501	2.500	2.532,46	15,18
3	2.501	7.500	8.454,92	12,81
4	7.501	15.000	15.924,39	11,82
5	15.001		142.715,68	3,36

Arbeitspreis

(Basis Jahresabnahmemenge in kWh/a)

Arbeitspreis Ct/kWh
0,1428

Die Preise beinhalten die Nutzung aller für den Erdgastransport erforderlichen technischen Anlagen im Netz, die Nutzung von vorgelagerten Netzen Dritter und die Kosten für die Abrechnung. Die Preise gelten auch für die Entnahme von erdgasähnlichem Gas, das aus aufbereitetem Biogas gewonnen wurde.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und ggf. Konzessionsabgaben.

Beispielrechnung für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

(ohne Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung, zuzüglich ggf. Konzessionsabgabe)

Beispielrechnung:

Abnahmestelle mit	Jahresabnahmemenge = 2 Mio. kWh/a und Jahreshöchstleistung = 750 kW
Netzentgelt (NNE) = Arbeitsentgelt (AP) + Leistungsentgelt (LP)	
Arbeitsentgelt (AP) = (Jahresabnahmemenge * Arbeitspreis)	
AP	= (2.000.000 kWh/a * 0,1428 Ct/kWh) / 100 = 2.856,00 €/a
Leistungsentgelt (LP) = (Jahreshöchstleistung * Leistungspreis) + Grundpreis	
LP	= (750 kW * 15,18 €/kW) + 2.532,46 €/a = 13.917,46 €/a
NNE	= 2.856,00 €/a + 13.917,46 €/a = 16.773,46 €/a

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Das Entgelt für den Zugang zum Gasverteilernetz sowie der vorgelagerten Netze setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

Stufe	Jahresarbeit		Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
	von [kWh/a]	bis [kWh/a]		
1	0	2.000	3,35	2,22
2	2.001	10.000	17,88	1,49
3	10.001	25.000	29,59	1,38
4	25.001	50.000	62,68	1,24
5	50.001	200.000	154,10	1,06
6	200.001	500.000	523,35	0,88
7	500.001	1.000.000	1.112,01	0,76
8	1.000.001	1.500.000	1.707,50	0,70

Die Preise beinhalten die Nutzung aller für den Erdgastransport erforderlichen technischen Anlagen sowie die Nutzung von vorgelagerten Netzen Dritter.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und ggf. Konzessionsabgaben.

Beispielrechnung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

(ohne Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung, zuzüglich ggf. Konzessionsabgabe)

Beispielrechnung:

Abnahmestelle mit	Jahresabnahmemenge = 35.000 kWh/a
Netzentgelt (NNE) = Arbeitsentgelt (AP) + Grundpreis (GP)	
Arbeitsentgelt (AP) = (Jahresabnahmemenge * Arbeitspreis)	
AP	= (35.000 kWh/a * 1,24 Ct/kWh) / 100 = 434,00 €/a
GP	= 62,68 €/a
NNE	= 434,00 €/a + 62,68 €/a = 496,68 €/a

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Greifswald GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Messentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Zählergruppe	je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb €/a	je Messung mit monatlicher Messdaten- bereitstellung €/a
Gaszähler ≤ G65	1.066,64	229,73
Gaszähler ≥ G100 ≤ G250	1.311,88	229,73
Gaszähler ≥ G400 ≤ G650	1.666,43	229,73
Gaszähler ≥ G1000	2.222,41	229,73

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 3 Nr. 26b & c EnWG getroffen worden ist, erhebt die Stadtwerke Greifswald GmbH je Zählpunkt ein Entgelt für die Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

jährliche Ablesung

Zählergruppe	je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb €/a	je Messung (jährliche Ablesung) €/a	je Messung (monatliche Ablesung) €/a
Standardgaszähler ≤ G10	9,87	1,40	16,80
Standardgaszähler ≥ G16 ≤ G25	14,09	1,40	16,80
Standardgaszähler ≥ G40 ≤ G65	99,54	1,40	16,80
Standardgaszähler ≥ G100	344,78	1,40	16,80

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Greifswald GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG.

Das Entgelt für die Messdienstleistung beinhaltet die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sonstige Entgelte

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung bzw. der mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geschlossenen Konzessionsvereinbarung wird außerhalb der Grundversorgung folgende Konzessionsabgabe für die Ausspeisung von Gas bei Sonderverträgen verrechnet:

- 0,03 Ct/kWh

Übersteigt der gemessene Verbrauch im Jahr 5 Mio. kWh, so wird keine Konzessionsabgabe verrechnet.

Innerhalb der Grundversorgung werden die Höchstsätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung bzw. der mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geschlossenen Konzessionsvereinbarung verrechnet. Dies betrifft nur den im Konzessionsgebiet aktuell zuständigen Grundversorger.

Auf alle vorgenannten Nettoentgelte einschließlich der jeweiligen Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.